

Drucksachen-Nr. BV/043/2023/1	Datum 13.04.2023	
---	---------------------	--

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Amt für Kreisentwicklung und Beteiligungsmanagement

Beschlussvorlage öffentliche Sitzung

Beratungsfolge	Datum	Stimmenverhältnis				Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein	Stimmenenthaltung	Einstimmig		
Kreistag Uckermark	18.04.2023						

Inhalt:

Errichtung sowie Betreuung einer Erstaufnahmeunterkunft mit Verteilfunktion in Prenzlau, Brüssower Allee 91

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €	Deckungsvorschlag:		

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt, der Landrätin als Vertreterin in der Gesellschafterversammlung gemäß § 97 Abs. 1 Satz 5 BbgKVerf, folgende Weisung zu erteilen:

1.

Als Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der UDG mbH erteilt die Landrätin durch Gesellschafterbeschluss dem Geschäftsführer der UDG mbH Weisung, er möge, als Vertreter der Gesellschafterversammlung der UEG mbH, dem Geschäftsführer der UEG mbH durch Gesellschafterbeschluss Weisung erteilen, zum nächst möglichen Zeitpunkt eine Erstaufnahmeunterkunft mit Verteilfunktion für Asylsuchende und Flüchtlinge in Prenzlau, Brüssower Allee 91, für ca. 250 - 300 Asylsuchende zu planen und zu errichten.

2.

Zudem erteilt die Landrätin als Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der UDG mbH, durch Gesellschafterbeschluss dem Geschäftsführer der UDG mbH Weisung, er möge, als Vertreter der Gesellschafterversammlung der UEG mbH, dem Geschäftsführer der UEG mbH durch Gesellschafterbeschluss Weisung erteilen, er möge als Vertreter der Gesellschafterversammlung der GUB mbH, dem Geschäftsführer der GUB mbH durch Gesellschafterbeschluss Weisung erteilen, eine Erstaufnahmeeinrichtung mit Verteilfunktion für Asylsuchende und Flüchtlinge in Prenzlau, Brüssower Allee 91, für ca. 250 - 300 Asylsuchende zu betreiben.

3.

Darüber hinaus erteilt die Landrätin als Vertreterin in der Gesellschafterversammlung der UDG mbH, durch Gesellschafterbeschluss dem Geschäftsführer der UDG mbH Weisung, er möge, als Vertreter der Gesellschafterversammlung der UEG mbH, dem Geschäftsführer der UEG mbH durch Gesellschafterbeschluss Weisung erteilen, er möge als Vertreter der Gesellschafterversammlung der GUB mbH, dem Geschäftsführer der GUB mbH durch Gesellschafterbeschluss Weisung erteilen,

- a) alle notwendigen Verträge abzuschließen,
- b) rechtzeitig vor Inbetriebnahme der Gemeinschaftsunterkunft ein Sicherheitskonzept in Abstimmung mit der Polizei zu erarbeiten, welches eine anlassbezogene verstärkte Polizeipräsenz und erhöhte Bewachung des Objektes durch den Wachschutz sowie Sicherheitsberatungen durch die Polizei beinhalten soll,
- c) eine angemessene sozialpädagogische Betreuung und Begleitung der Asylsuchenden und Flüchtlinge in der Einrichtung sicher zu stellen,
- d) das mobile Beratungsteam (MBT) beim Brandenburgischen Institut für Gemeinwesenberatung zur Moderation des Bürgerdialogs im Vorfeld der Errichtung der Einrichtung hinzuziehen,
- e) sicherzustellen, dass die bisher bestehenden Mietverhältnisse im Bürohochhaus bei Bedarf fortgeführt werden können.

gez. Karina Dörk

Landrätin

gez. Frank Bretsch

Dezernent

Begründung:

Der Landkreis Uckermark ist nach den Vorschriften des Landesaufnahmegesetzes (LAufnG), zur Aufnahme und vorläufigen Unterbringung der ihm durch die Zentrale Ausländerbehörde des Landes Brandenburg (ZABH) zugewiesenen Asylsuchenden gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1, § 6 Absatz 1 i. V. m. §§ 4 und 9 Absatz 1 LAufnG verpflichtet. Es handelt sich hierbei um eine **gesetzlich normierte Pflichtaufgabe nach Weisung** des Landes Brandenburg.

Die Verteilung der aufzunehmenden Asylsuchenden und Flüchtlingen erfolgt auf Grundlage des Verteilerschlüssels gemäß § 6 Absatz 4 LAufnG i. V. m. § 2 und Anlage 2 zur LAufnGDV. Der Landkreis Uckermark ist gemäß § 6 Absatz 5 Satz 3 LAufnG i. V. m. § 5 Absatz 1 LAufnGDV zur kontinuierlichen Erfüllung seines Aufnahmesolls verpflichtet und hat die entsprechenden belegbaren Unterbringungsplätze monatlich für die Aufnahme und vorläufige Unterbringung, der ihm zugewiesenen Personen bereitzustellen.

Für eine entsprechende Planung der Unterbringungskapazitäten erfolgt eine jährliche Mitteilung eines sog. Aufnahmesolls durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV).

Aufgrund des Angriffskrieges gegen die Ukraine und der hohen anhaltenden Migration von Asylbewerbern und Flüchtlingen aus Drittstaaten wurde in 2022 das Aufnahmesoll des Landkreises Uckermark insgesamt 5-mal erhöht.

- 04.02.2022 = 258 Personen
- 17.03.2022 = 987 Personen
- 26.04.2022 = 1.469 Personen
- 21.07.2022 = 1.951 Personen
- 16.01.2023 = 2.107 Personen (rückwirkende Anpassung durch MSGIV).

Im Jahr 2022 hat der Landkreis Uckermark insgesamt 1.722 Asylsuchende und Flüchtlinge aufgenommen und untergebracht. Aufgrund fehlender verfügbarer Unterbringungskapazitäten hat der Landkreis Uckermark erstmalig sein Aufnahme-Soll nicht erfüllt.

Für das Jahr 2023 hat der Landkreis Uckermark weitere 1.756 Geflüchtete vom Land Brandenburg verpflichtend aufzunehmen.

Aktuell stehen dem Landkreis Uckermark rund 100 belegbare Unterbringungsplätze zur Verfügung. Diese Situation stellt den Landkreis Uckermark und seine Gebietskörperschaften vor außerordentliche Problemlagen bei der Unterbringung von Geflüchteten, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Aufnahmefähigkeit des allgemeinen Wohnungsmarktes fast erschöpft ist. Im Vergleich zur Flüchtlingswelle 2015/2016 stellt die aktuelle Entwicklung für den Landkreis Uckermark eine noch größere Herausforderung dar, da die Aufnahmeverpflichtungen für den Landkreis Uckermark konstant 2 Jahre in Folge auf hohem Niveau bleiben.

Am 17.01.2023 hatte die Kreisverwaltung alle Bürgermeister und Amtsdirektoren sowie die Geschäftsführer der Wohnungsunternehmen zu einer außerordentlichen Beratung eingeladen, um über die anhaltende und überdurchschnittlich gestiegene Aufnahmeverpflichtung für den Landkreis Uckermark zu beraten. Im Nachgang zu dieser Beratung konnten nicht ausreichend viele Liegenschaften, Objekte und Wohnungen benannt werden, die für eine kurzfristige Unterbringung von Asylsuchenden und Geflüchteten geeignet wären.

Vor diesem Hintergrund stellt das Angebot zum Kauf des nahezu leerstehenden Bürohochhauses eine kurzfristige Lösungsmöglichkeit dar, die aktuellen Aufnahmeverpflichtungen gegenüber dem Land zeitnah und mit vertretbarem finanziellem Aufwand erfüllen zu können.

Da die Kreisverwaltung seit längerer Zeit intensiv daran arbeitet, in anderen Städten des Landkreises Uckermark, insbesondere in den anderen Mittelzentren Schwedt, Angermünde und Templin geeignete Grundstücke und Objekte zur Unterbringung für Asylsuchende und Geflüchtete zu entwickeln, deren Realisierung aber nicht so kurzfristig möglich ist, wie es die Aufnahmeverpflichtung des Landes gegenüber dem Landkreis Uckermark erfordert, besteht die **Notwendigkeit** zum Aufbau und Betrieb einer weiteren Gemeinschaftsunterkunft am Standort Prenzlau. Diese zusätzliche Gemeinschaftsunterkunft soll als Erstaufnahmeeinrichtung mit Verteilfunktion dienen. Die durch den Landkreis Uckermark aufzunehmenden Asylsuchenden und Geflüchteten sollen in dieser Einrichtung Unterkunft erhalten, bis weitere Gemeinschaftseinrichtungen und andere Unterbringungsmöglichkeiten insbesondere auch in Wohnungen in anderen Städten und Gemeinden zur Verfügung stehen und eine Umverteilung dorthin erfolgen kann.

Der Bedarf und die Wahl des Standortes werden wie folgt begründet:

1. **Überdurchschnittlicher Anstieg der Aufnahmeverpflichtung** für den Landkreis Uckermark und den damit verbundenen Unterbringungsbedarfen.
2. Die Unterbringungsbedarfe können durch die bestehenden Gemeinschaftsunterkünfte nicht aufgefangen werden. Zumindest werden die bestehenden Reservekapazitäten vollumfänglich in Anspruch genommen. In Anlehnung an das Aufnahmesoll 2023 wird für das **2. Quartal des Jahres 2023 eine Vollbelegung** der bestehenden Gemeinschaftsunterkünfte erwartet. Künftige gesetzlich normierte Aufnahmeverpflichtungen können ohne zusätzliche Unterbringungskapazitäten nicht realisiert werden.
3. Der Landkreis Uckermark sollte weiterhin **langfristig Reservekapazitäten** zur Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen aus nachfolgenden Gründen vorhalten:
 - a) Es besteht weiterhin eine unveränderte krisenbedingte und geopolitische Lage im Rahmen der Flüchtlingsbewegungen. Demnach müssen weiterhin die Reservekapazitäten durch den Landkreis Uckermark vorgehalten werden.
 - b) Die Aufnahmefähigkeit des allgemeinen Wohnungsmarktes ist begrenzt.
 - c) Es fallen keine zusätzlichen Kosten für die Vorhaltung der Reservekapazitäten in der Gemeinschaftsunterkunft Prenzlau an, da die Leistungsvergütung der Reservekapazitäten belegungsabhängig vertraglich vereinbart ist.
4. Im Rahmen der Flüchtlingswelle 2015/2016 wurden im Landkreis Uckermark teilweise provisorische Gemeinschaftsunterkünfte mit einer begrenzten Nutzungsdauer hergerichtet (u. a. Containerbauten: 10 Jahre lt. AfA-Tabelle). Daher bedarf es perspektivisch einer **dauerhaften, wirtschaftlichen und strategischen Entwicklung von Einrichtungen** zur Unterbringung von Asylsuchenden und Flüchtlingen, insbesondere vor dem Hintergrund, konstanter bzw. steigender Aufnahmeverpflichtungen.
5. Darüber hinaus bieten **Gemeinschaftsunterkünfte** im städtischen Raum **Vorteile** im Rahmen der gesellschaftlichen Integrationsbemühungen:
 - a) Integrations- und Sprachkurse vor Ort,
 - b) bessere Ausbildungs- und Berufschancen,
 - c) guter ÖPNV,
 - d) nahe Arzt- und Versorgungswege,

- e) vorhandene Ehrenamtsstruktur,
- f) ansässige Migrationsfachdienste im städtischen Bereich.

Der **Beschluss dient der Sicherstellung der gesetzlich normierten Aufnahmeverpflichtungen** des Landkreises Uckermark gemäß Landesaufnahmegesetz des Landes Brandenburg.

Die GUB mbH, als 100-prozentige Tochtergesellschaft der UEG mbH, sowie die UEG mbH, als 100-prozentige Tochtergesellschaft der UDG mbH, die wiederum eine 100-prozentige Tochter des Landkreises Uckermark ist, sind **kommunal- und gesellschaftsrechtlich** legitimiert, entsprechend ihrer Gesellschaftsverträge zu agieren und somit derartige Geschäfte durchzuführen (d. h. Herrichtung und Betreibung einer barrierefreien Gemeinschaftsunterkunft).

Bei der Beauftragung der kreiseigenen Unternehmen UEG und GUB entstehen sogenannte Inhouse-Geschäfte auf vertikaler Ebene. Daher unterliegen der Landkreis Uckermark, die UEG mbH sowie die GUB nicht den vergaberechtlichen Normierungen (hier: § 108 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen) bzw. der Ausschreibungspflicht.

Daher erfolgt die Beauftragung zur Abwicklung des o. a. Geschäftes über die Konzernmutter (Landkreis Uckermark). Diese Beauftragung ist kommunal- und gesellschaftsrechtlich jedoch nur über den Weg der Weisung des Kreistages an die Landrätin, als Vertreterin der entsprechenden Gesellschafterversammlung, möglich.

Gemäß § 13 Landesaufnahmegesetz erstattet das Land Brandenburg den Landkreisen und kreisfreien Städten die notwendigen Kosten für die Aufgabenwahrnehmung. Folgende **Erstattungspauschalen werden nach § 14 Landesaufnahmegesetz (LAufnG)** durch das Land Brandenburg für die Herrichtung und Betreibung einer Gemeinschaftsunterkunft geleistet.

- Gemäß § 14 Abs. 2 LAufnG erhält der Landkreis Uckermark eine **Jahrespauschale pro aufgenommenen Person für die Unterbringung** und Sicherstellung der existenzsichernden Leistungen.
- Gemäß § 14 Abs. 3 LAufnG erhält der Landkreis Uckermark eine Jahrespauschale pro aufgenommenen Person für die Sicherstellung der **Migrationssozialarbeit** in den Gemeinschaftsunterkünften.
- Gemäß § 14 Abs. 5 LAufnG werden Kosten für Sicherheitsmaßnahmen (Wachschutz) in den Gemeinschaftsunterkünften mit einer sog. **Sicherheitspauschale** erstattet.
- Gemäß § 14 Abs. 6 LAufnG werden für die erstmalige Bereitstellung von Unterbringungsplätzen eine **Investitionspauschale** geleistet.